"Keine öffentlichen Quellen – FragDenStaat.de"

Zusammenfassung:

Am 14. November 2019 veröffentlichte die Seite www.fragdenstaat.de einen Artikel unter dem Titel "Der braune Adel und die Nazis: Wir veröffentlichen die Briefe von Kronprinz Wilhelm an Hitler". Unter der Zwischenüberschrift "Keine Distanzierung, keine öffentlichen Quellen" heißt es in dem Artikel unter anderem:

"Die Quellenlage ist ein weiteres Problem: Während das Bundesarchiv - wie im Fall der von uns veröffentlichten Briefe - einige Dokumente zu Wilhelm bereithält, liegt ein großer Teil des Nachlasses in Privatarchiven der Hohenzollern, die nicht öffentlich zugänglich sind. Eine unabhängige Forschung zu den Hohenzollern ist also kaum möglich, weil ein großer Teil des adligen Besitzes nicht enteignet wurde."

Außerdem hieß es dort:

"Gegen kritische Berichterstattung gehen die Hohenzollern teils strafrechtlich vor."

Auf Antrag Georg Friedrich Prinz von Preußens untersagte das Landgericht Berlin im einstweiligen Rechtsschutz und im Hauptsacheverfahren, über ihn Folgendes zu äußern:

"keine öffentlichen Quellen"

"Die Quellenlage ist ein weiteres Problem: ... liegt ein großer Teil des Nachlasses in Privatarchiven der Hohenzollern, die nicht öffentlich zugänglich sind."

"Eine unabhängige Forschung zu den Hohenzollern ist also kaum möglich..."

Den Antrag, auch die Äußerung "Gegen kritische Berichterstattung gehen die Hohenzollern teils strafrechtlich vor", zu untersagen, nahm Georg Friedrich Prinz von Preußen nach einem richterlichen Hinweis zurück.

Am 19. August 2021 bestätigte das Kammergericht diese Entscheidung.

Mit Urteil vom 18. Mai 2021 untersagte das Landgericht Berlin die Weiterverbreitung dieser Äußerungen auch in der Hauptsache. Diese Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

4	Beglaubig	te Abschrift		
Landgericht Berlin Az.: 27 O 17/20 Fristennotierung Art: Beru fun f Ablauf: 8.6.20 Vorfrist: 25.5.20 Fristennotierung notiert: BBF Art: BBF Ablauf: 6.3-20 Vorfrist: 29.6.20	Im Namen	des Volke	0 6. N	RA FAG gangen AAI 2020 Zahlung
Vorfrist: 22.6.20	Ur	teil		
notiert:				
In dem einstweiligen Verfügun	gsverfahren			
- Antragsteller - Verfahrensbevollmächtigte:				
gegen				
- Antragsgegner -				
Verfahrensbevollmächtigte:				
		(8)		
hat das Landgericht Berlin - , die Richterin un Verhandlung vom 23.04.2020	nd die Richterin ar	m Landgericht		er am Landgerich d der mündlicher

Die einstweilige Verfügung vom 6.2.2020 wird bestätigt.

Der Antragsgegner hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Fristennatierung

Vorfrist ... notiert: ...

1.

2.

Tatbestand

Der Antragsteller ist der Ururenkel des und Urenkel des letzten Kronprinzen, . Er ist zudem Familienoberhaupt der , sog. Chef des Hauses, und verwaltet alle vermögensrechtlichen und sonstigen Rechte der Vorfahren der Familie und nimmt deren Interessen wahr.

Der Antragsgegner ist ein gemeinnütziger Verein, der sich nach eigenem Bekunden für offenes Wissen und demokratische Teilhabe einsetzt und dafür Technologien und Instrumente entwickelt um so die Zivilgesellschaft zu stärken. Er betreibt u.a. die Internetseite

.de, über die Anfragen an Behörden in Deutschland nach Informationen und Dokumenten gesendet werden können und die der anschließenden Veröffentlichung der Informationen dient. Unter der Rubrik "Neueste Artikel" werden auf der Internetseite zudem regelmäßig presseähnliche Berichte über aktuelle Themen veröffentlicht.

Seit dem 14.11.2019 veröffentlichte der Antragsgegner dort einen Artikel mit der Überschrift "Der braune Adel und die Nazis: Wir veröffentlichen die Briefe von an Hitler", in dem es u.a. heißt:

"Keine Distanzierung, keine öffentlichen Quellen

überlebte den Krieg. In den darauffolgenden Jahren distanzierte er sich nicht von den Nationalsozialisten – auch nicht bis zu seinem Tod im Jahr . Zwar fand zu nach dem Krieg vermutlich ein Entnazifizierungsverfahren in der ehemaligen Residenzstadt Hechingen statt. Trotzdem finden sich die dazugehörigen Akten und Beweise nicht im zuständigen Staatsarchiv Sigmaringen. Hinweise darauf, wo diese Unterlagen verblieben sind, liegen dem Archiv nicht vor.

Eine kontroverse Diskussion über die Rolle fand im Nachkriegsdeutschland nicht statt. Neben einigen wohlwollenden apologetischen Veröffentlichungen zu Wilhelm gibt es bis heute kaum systematische Forschungen zur Rolle der Adelsfamilie im Nationalsozialismus, was auch die Klärung der Klage um die Entschädigungsforderungen erschwert. Gegen kritische Berichterstattung gehen die zudem teils strafrechtlich vor.

Die Quellenlage ist ein weiteres Problem: Während das Bundesarchiv - wie im Fall der von uns

veröffentlichten Briefe – einige Dokumente zu bereithält, liegt ein großer Teil des adeligen Nachlasses in Privatarchiven der Hohenzollern, die nicht öffentlich zugänglich sind. Eine unabhängige Forschung zu den ist also kaum möglich, weil ein großer Teil des adeligen Besitzes nicht enteignet wurde."

Hinsichtlich des weiteren Inhaltes des Artikels wird auf des als Anlage A3 eingereichten Ausdruck verwiesen.

Der Antragsteller wurde von dem Artikel erstmals am 15.12.2019 durch seinen Verfahrensbevollmächtigten unterrichtet.

Mit Anwaltsschreiben vom 17.12.2019 ließ der Antragsteller den Antragsgegner abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern, da es nicht den Tatsachen entspräche, dass die Privatarchive der nicht öffentlich zugänglich seien, die vorhandenen Unterlagen stünden vielmehr der Forschung offen, auch werde eine kritische Berichterstattung nicht unterbunden, insbesondere nicht strafrechtlich verfolgt. Wegen der Einzelheiten des Schreibens wird auf die Anlage A 4 Bezug genommen.

Der Antragsgegner wies dies mit anwaltlichem Schreiben vom 19.12.2019, Anlage A5, zurück.

Nachdem der Antragsteller den auf Unterlassung der Äußerung "Gegen kritische Berichterstattung gegen die Hohenzollern zudem teils strafrechtlich vor" gerichteten Antrag zurückgenommen hatten, hat die Kammer mit Beschluss vom 6.2.2020 auf den sodann noch anhängigen Antrag hin eine einstweilige Verfügung erlassen, mit der dem Antragsgegner unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt wurde,

die nachfolgenden Äußerungen in Bezug auf den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

- a) "keine öffentlichen Quellen"
- b) "Die Quellenlage ist ein weiteres Problem: … liegt ein großer Teil des Nachlasses in Privatarchiven der , die nicht öffentlich zugänglich sind."

c) "Eine unabhängige Forschung zu den ist also kaum möglich..." sofern dies geschieht wie auf www de seit dem 14.11.2019.

Gegen die seinem Verfahrensbevollmächtigen im Parteiwege am 11.02.2020 zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch des Antragsgegners.

Der Antragsgegner meint, die einstweilige Verfügung sei wegen veränderter Umstände nach §§ 927, 936 ZPO aufzuheben, da sie nicht innerhalb der Vollziehungsfrist der §§ 929 Abs. 2, 936 ZPO ordnungsgemäß zugestellt worden sei. Die Zustellung am 11.2.2020 sei nicht in ordnungsgemäßer Weise erfolgt, da sich der Beglaubigungsvermerk des Antragstellervertreters nur auf der ersten Seite der von ihm angefertigten Kopie der Ausfertigung des Beschlusses befand.

Der Antragsgegner ist ferner der Ansicht, der Antragsteller sei in Bezug auf die noch streitgegenständlichen Äußerungen nicht aktivlegitimiert, da es an einer unmittelbaren Betroffenheit fehle. Betroffen seien nur "die ". Der Antragsteller sei aber höchstens ein Teil davon. Es ergäbe sich aus dem Kontext des Beitrages, dass sich die Äußerungen stets auf die insgesamt und nicht auf den Antragsteller selbst beziehen würden. Auch würde es nicht um ein etwaiges Hausarchiv der "Generalverwaltung des vormals regierenden

" gehen, sondern um eine Vielzahl von Privatarchiven, die über die gesamte Familie der verteilt seien. Die Äußerung "Die Quellenlage ist ein weiteres Problem: Während das Bundesarchiv - wie im Fall der von uns veröffentlichten Briefe - einige Dokumente zu bereithält, liegt ein großer Teil des adeligen Nachlasses in Privatarchiven der , die nicht öffentlich zugänglich sind." entspräche im Kern zudem der Wahrheit, wenn man sie entgegen ihrem Wortlaut ausschließlich auf das Hausarchiv der "Generalverwaltung des vormals regierenden "beziehen würde. Da in jedem Einzelfall geprüft würde, ob ein Zugang erfolge sei dieser in das Belieben der gestellt. Die fehlende öffentliche Zugänglichkeit sei dabei eine wertende Schlussfolgerung des Antragsgegners, der zum Ausdruck bringe, dass die private Archivierung des Nachlasses dazu führe, dass, anders als bei der Bereithaltung des Nachlasses im Bundesarchiv, die Zugänglichmachung nicht gewährleistet sei, sondern jederzeit nach freiem Belieben von den unterbunden werden könne, vielleicht auch werde. Dass eine unabhängige Forschung zu den nicht möglich sei, weil ein großer Teil des adligen Besitzes nicht enteignet wurde, stelle ein Werturteil dar, das auf wahren Tatsachen beruhe. Es sei ein Fakt, dass jede Information aus dem Hausarchiv von der Generalverwaltung erbeten werden müsse, unabhängige Forscher würden als Bittsteller auftreten.

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 6.2.2020 aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 6.2.2020 zu bestätigen.

Der Antragsteller trägt vor, für die Beglaubigung sei keine besondere Form vorgeschrieben. Erforderlich sei, dass sich der Beglaubigungsvermerk unzweideutig auf das gesamte Schriftstück erstrecke. Dies sei hier gegeben, auch wenn sich lediglich auf der 1. Seite ein Beglaubigungsvermerk befand, da die beglaubigte Ablichtung körperlich verbunden gewesen sei. Im Übrigen habe der Gerichtsvollzieher selbst ausweislich der Seite 1 der zugestellten Beschlussverfügung gemäß § 192 Abs. 2 ZPO das Schriftstück beglaubigt. Auf Seite 1 befände sich grün gestempelt der Vermerk, dass dem Gerichtsvollzieher das Original der Ausfertigung der Beschlussverfügung vorgelegen habe. Mit dem zweiten grünen Stempel unterhalb seiner Unterschrift beglaubige der Gerichtsvollzieher die Abschrift. Abgesehen davon, dass die Antragsgegnerin selbst nicht moniere und/oder davon ausgehe, dass hier kein vollständiges Schriftstück vorgelegen habe, habe also neben ihrem Verfahrensbevollmächtigten auch unabhängig ein Gerichtsvollzieher geprüft und beglaubigt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Wird gegen eine Unterlassungs-Beschlussverfügung vorgetragen, sie sei mangels Vollziehung aufzuheben, so ist bei Bezeichnung "Widerspruch" im Anwaltsschriftsatz und gleichzeitiger Bezugnahme auf §§ 927, 929 ZPO durch Auslegung zu ermitteln, ob ein Widerspruchsverfahren gemäß § 925 ZPO oder das Aufhebungsverfahren gemäß §§ 927, 929 ZPO betrieben werden soll. Wie die Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung klargestellt hat, legt sie das Rechtsmittel des Widerspruchs ein, in dem sie u.a. die mangelnde Vollziehung der einstweiligen Verfügung rügt.

Auf den Widerspruch ist die einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin vom 6.2.2020 gemäß §§ 935, 936, 925 Abs. 2 ZPO zu bestätigen, da sie zu Recht erlassen und wirksam vollzogen wurde.

Der Antragsteller hat gegen den Antragsgegner aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog, 823 Abs. 1 BGB, §§ 186 ff. StGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG einen Anspruch auf Unterlassung der angegriffenen Wortberichterstattung, da diese ihn in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt (hierzu nachfolgend unter 1. + 2.). Die Vollziehung ist wirksam, der durch die fehlerhafte Beglaubigung gegebene Zustellungsmangel ist geheilt (hierzu nachfolgend unter 3.).

1. Aktivlegitimation

Der Antragsteller ist hinsichtlich der noch streitgegenständlichen Äußerungen aktivlegitimiert.

Ein Unterlassungsanspruch wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts steht

demjenigen zu, der durch die Veröffentlichung individuell betroffen ist. Dies setzt voraus, dass er erkennbar zum Gegenstand einer medialen Darstellung wurde. Die Erkennbarkeit in einem mehr oder minder großen Bekanntenkreis bzw. in der näheren persönlichen Umgebung genügt. Sie ist bereits dann gegeben, wenn die Person ohne namentliche Nennung zumindest für einen Teil des Leser- oder Adressatenkreises auf Grund der mitgeteilten Umstände hinreichend erkennbar wird. Es kann die Wiedergabe von Teilinformationen genügen, aus denen sich die Identität für die sachlich interessierte Leserschaft ohne weiteres ergibt oder mühelos ermitteln lässt. Dafür kann unter Umständen die Schilderung von Einzelheiten aus dem Lebenslauf des Betroffenen oder die Nennung seines Wohnorts und seiner Berufstätigkeit ausreichen (BGH NJW 2005, 2844, 2845 – Esra). Zudem ist es ausreichend, wenn der Betroffene begründeten Anlass zu der Annahme hat, er werde erkannt (BGH NJW 1971, 698, 700; 1979, 2205; ähnlich OLG Hamburg AfP 1975, 916).

Die noch streitgegenständlichen Äußerungen "keine öffentlichen Quellen", "Die Quellenlage ist ein weiteres Problem: … liegt ein großer Teil des Nachlasses in Privatarchiven der , die nicht öffentlich zugänglich sind." beinhalten die Aussage, ein großer Teil des für die Forschung der Historiker zur Rolle im Nationalsozialismus erforderliche Nachlass befände sich in Privatarchiven der Familie , die öffentlich nicht zugänglich seien. Hieran knüpft sich die Meinungsäußerung "Eine unabhängige Forschung zu den ist also kaum möglich…" an.

Dem Antragsgegner ist zuzugestehen, dass der Antragsteller hier, anders als zu Beginn des Artikels nicht namentlich erwähnt wird. Durch die namentliche Erwähnung zu Beginn des Artikels assoziiert der Leser den Antragsteller jedoch mit den . Denn er wird dort nicht nur als einer von ihnen präsentiert, sondern als ihr Vertreter, in dem es dort zunächst hießt "Die Adeligen wollen Geld vom deutschen Staat." und sodann "Der Erbe fordert ...". Soweit im Folgenden über die Forderung berichtet wird, bezieht der Leser diese damit auch auf den Antragsteller. Gleiches gilt für alles, was mit dem Geschehen um die diese herum zu tun hat. Soweit es innerhalb des hier streitgegenständlichen Abschnitts des Artikels heißt "Neben einigen wohlwollenden apologetischen Veröffentlichungen zu gibt es bis heute kaum systematische Forschungen zur Rolle der Adelsfamilie im Nationalsozialismus, was auch die Klärung der Klage um die Entschädigungsforderungen erschwert. Gegen kritische Berichterstattung gehen die zudem teils strafrechtlich vor." versteht der unbefangene Leser den Kreis derer, über die medial berichtet wird, nicht anders als zu Beginn des Artikels, als

von der Geltendmachung der Entschädigungsforderung berichtet wurde. Das Verständnis des unbefangenen Lesers von Familie ändert sich auch nicht, wenn es im unmittelbar anschließenden Absatz heißt, die Quellenlage sei ein weiteres Problem, und die Rede davon ist, dass ein großer Teil des adeligen Nachlasses in nicht öffentlichen Privatarchiven der liege.

Auch hier bezieht der unbefangene Leser den zuvor namentlich erwähnten Antragsteller ausdrücklich mit in den Kreis der erwähnten Familie ein. Hinzu kommt, dass der Antragsteller die in der Öffentlichkeit nach außen vertritt und er auch deshalb in dem hier streitgegenständlichen Zusammenhang unmittelbar persönlich mit der Familie verbunden wird.

2. .

a.

Ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts des Klägers auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG verankerten Recht des Beklagten auf Meinungsfreiheit zu entscheiden. Denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH Urteil v. 20.4.2010, VI ZR 245/08, juris Rn. 12 m.w.N.). Welche Maßstäbe für diese Abwägung gelten, hängt grundsätzlich vom Aussagegehalt der Äußerung ab, also von deren Einstufung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung. Diese Unterscheidung ist deshalb grundsätzlich geboten, weil der Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG bei Meinungsäußerungen regelmäßig stärker ausgeprägt ist als bei Tatsachenbehauptungen (BGH Urteil v. 5.12.2006, VI ZR 45/05, juris Rn. 14 m.w.N.). Bei Tatsachenbehauptungen fällt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen ihr Wahrheitsgehalt ins Gewicht. Denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse (BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33; NJW 2013, 217, 218). Wahre Tatsachenbehauptungen müssen dagegen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind (vgl. BGH Urteile vom 30. Oktober

2012 - VI ZR 4/12, AfP 2013, 50 Rn. 12 m.w.N.; vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, AfP 2015, 41 Rn. 21; BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33). Bei wertenden Äußerungen treten die Belange des Persönlichkeitsschutzes gegenüber der Meinungsfreiheit grundsätzlich zurück, es sei denn die in Frage stehende Äußerung stellt sich als Schmähkritik oder Formalbeleidigung dar.

Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Dies scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen (vgl. BGH Urteile vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, VersR 2015, 247 Rn. 8 mwN; vom 28. Juli 2015 - VI ZR 340/14, VersR 2015, 1295 Rn. 24; vom 19. Januar 2016 – VI ZR 302/15 –, Rn. 16, juris).

b.

Die Äußerung, ein großer Teil des für die Forschung der Historiker zur Rolle im Nationalsozialismus erforderliche Nachlasses befände sich in Privatarchiven der Familie , die öffentlich nicht zugänglich seien, stellt eine Tatsachenbehauptung dar. Sie ist unwahr.

Ob ein Zugang öffentlich zugänglich ist oder nicht, ist eine Tatsache, die mit den Mitteln des objektiven Beweises überprüfbar ist. Soweit der Antragsgegner meint die fehlende öffentliche Zugänglichkeit sei eine wertende Schlussfolgerung, die zum Ausdruck bringe, dass die private Archivierung des Nachlasses dazu führe, dass, anders als bei der Bereithaltung des Nachlasses im Bundesarchiv, die Zugänglichmachung nicht gewährleistet sei, sondern jederzeit nach freiem Belieben von den unterbunden werden könne, entspricht dies nicht dem Aussagegehalt der Äußerung. Der unbefangene Durchschnittsleser entnimmt der Äußerung, in der weder ein Konjunktiv verwendet wird noch sonst von einer möglichen einschränkbaren Zugänglichmachung die Rede ist, keine Wertung, sondern versteht die Äußerung "die nicht öffentlich zugänglich sind" als Mitteilung eines Faktums.

Der Antragsteller hat durch die eidesstattliche Versicherung vom 22.1.2020 glaubhaft gemacht, dass er Alleinerbe ist. Als Alleinerbe gehört ihm allein der Nachlass. Wie er durch die eidesstattli-

che Versicherung von Herrn vom 11.1.2020 glaubhaft gemacht hat, verfügt er und die in diesem Zusammenhang tätige Generalverwaltung des vormals regierenden über das Hausarchiv auf der Burg und über das Archiv der Generalverwaltung in Berlin bzw. Potsdam. Es kann daher entgegen der Ansicht des Antragsgegners nicht von weiteren hier relevanten Privatarchiven innerhalb der Familie ausgegangen werden, in denen sich Stücke des Nachlasses des früheren Kronprinzen Zugangsbeschränkung zu den Archiven ergibt sich aus der eidesstattlichen Versicherung des Herrn nicht. Vielmehr gibt Herr an, das gesamte Archiv sei der Öffentlichkeit zugänglich. Es stehe der Forschung und Interessierten offen. Allein der Umstand, dass Zugang nur nach Terminvergabe möglich ist und eine Anfrage an das Archiv erfordert, ändert hieran nichts. Der unbefangene Durchschnittsleser versteht unter der Aussage, die Archive seien nicht öffentlich zugänglich, insbesondere im Kontext der Äußerung, die Quellenlage sei ein weiteres Problem bei der Forschung zur Rolle der Adelsfamilie im Nationalsozialismus, dass der Zugang vollständig verwehrt sei. Dies ist jedoch auch nicht im Kern wahr, wenn der Zugang gewährt wird, wenn auch erst nach Anmeldung und Terminvergabe, was im Übrigen bei staatlichen Archiven bei der Forschung an Asservaten nicht anders ist.

Die Äußerung "Eine unabhängige Forschung zu den ist also kaum möglich, weil ein großer Teil des adeligen Besitzes nicht enteignet wurde" ist eine Meinungsäußerung. Sie knüpft unmittelbar an die unwahre Tatsachenbehauptung an, ein Zugang zu den privaten Archiven der würde nicht gewährt. Da die Anknüpfungstatsache unwahr ist, ist auch die Meinungsäußerung unzulässig.

3.

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281), an der es fehlt.

4.

Es fehlt auch nicht an der Dringlichkeit. Ein einstweiliges Verfügungsverfahren setzt gemäß §§

935, 936, 917 ZPO stets voraus, dass der Schutz der Rechtsposition des Antragstellers eine unverzügliche gerichtliche Entscheidung erfordert, weil ihm unter den gegebenen Umständen ein Abwarten der Entscheidung im ordentlichen Klageverfahren nicht zumutbar erscheint. Die Notwendigkeit für eine einstweilige Verfügung entfällt jedoch infolge Selbstwiderlegung, d. h. durch längeres Zuwarten in Kenntnis der sie rechtfertigenden Umstände nach ständiger Rechtsprechung der Kammer und des Kammergerichts im Äußerungsrecht erst, wenn ohne hinreichende Gründe bis zur Stellung des Verfügungsantrages mehr als einen Monat nach Kenntnis von der beanstandeten Veröffentlichung gewartet wird (vgl. Kammergericht, Beschluss vom 15.2.2010, 10 W 4/10 und Beschluss v. 10.5.2010, 10 W 52/10). Dieser Zeitraum ist hier nicht überschritten. Der Verfügungsantrag ist am 14.01.2020 bei Gericht eingegangen. Veröffentlicht wurde der Artikel am 14.11.2019. Der Antragsteller hat jedoch glaubhaft gemacht, dass sein Verfahrensbevollmächtigte den Artikel am 15.12.2019 durch eine routinemäßige Recherche entdeckt habe, ihn hiervon unterrichtet habe und er hierauf ihm den Auftrag zur rechtlichen Prüfung und Rechtsverfolgung erteilt habe. Wie die Kammer aus einer Vielzahl von vorangegangenen Verfahren weiß, überlässt der Antragsteller die Recherchetätigkeit vollständig seinem Verfahrensbevollmächtigten. Ausgehend von einer Kenntniserlangung erst am 15.12.2019 erfolgte die Antragsstellung binnen Monatsfrist, so dass der Antragsteller nicht die Dringlichkeit durch eigenes Zögern widerlegt hat.

5.

Die Vollziehungsfrist wurde nicht versäumt.

a.

Gemäß § 929 Abs. 2 ZPO ist die Vollziehung eines Arrestbefehls unstatthaft, wenn seit dem Tage, an dem der Befehl der Partei, auf deren Gesuch er erging, zugestellt ist, ein Monat verstrichen ist. Diese Vorschrift gilt auch für einstweilige Verfügungen (§ 936 ZPO).

Auch Unterlassungs-Beschlussverfügungen bedürfen der Vollziehung; diese erfolgt durch die Zustellung seitens des Gläubigers im Parteibetrieb an die Gegenseite, die die Beschlussverfügung zugleich wirksam werden lässt (§ 922 Abs. 2 ZPO). Denn es ist der Sinn der §§ 936, 929 Abs. 2 ZPO, den Gläubiger zu einer eigenen Entschließung anzuhalten, ob er von der einstweiligen Verfügung Gebrauch machen will oder nicht; das ist mit der Zustellung im Parteibetrieb geschehen.

Die Zustellung im Parteibetrieb (§§ 191 ff. ZPO) kann über den Gerichtsvollzieher (§ 192 ZPO) oder von Anwalt zu Anwalt (§ 195 ZPO) erfolgen. Der hier gewählte Weg durch Beauftragung der Obergerichtsvollzieherin war daher bedenkenfrei. Umstritten ist aber, welcher Form das zuzustellende Schriftstück (§ 192 Abs. 2 ZPO) genügen muss.

Zweifelsfrei ausreichend ist die Zustellung einer Ausfertigung. Dabei handelt es sich um eine amtliche Abschrift, die anders als die einfache oder beglaubigte Abschrift dem Zweck dient, die Urschrift nach außen zu vertreten (MüKo/Häublein, ZPO, 5. Aufl. 2016, § 166, Rn. 11). Die Ausfertigung lässt erkennen, welche erkennenden Richter die Entscheidung unterzeichnet haben (etwa durch den Zusatz "gez."). Ferner ist sie mit einem Ausfertigungsvermerk des Urkundsbeamten versehen, der unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen ist (MüKo/Häublein/, a.a.O., Rn. 12, 13). Eine solche Ausfertigung wurde dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers vom Gericht zugestellt.

Ebenso wie für eine Urteilsverfügung genügt für eine Beschlussverfügung zudem die Übergabe und Zustellung einer vom Gericht beglaubigten Abschrift (§ 329 Abs. 1 Satz 2, § 317 Abs. 2 Satz 1, § 169 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Die Zustellung einer beglaubigten Abschrift ist stets dann ausreichend, aber auch erforderlich, wenn das Gesetz keine andere Regelung enthält (s. etwa BGH, Urteile vom 22. Dezember 2015 - VI ZR 79/15, BGHZ 208, 255, 257 ff Rn. 9 ff und vom 13. September 2017 - IV ZR 26/16, NJW 2017, 3721 Rn. 11). Durch den Akt der Beglaubigung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle soll die Übereinstimmung zwischen Urschrift und Abschrift hinreichend sichergestellt werden (BGH, Urteil vom 22. Dezember 2015 aaO S. 259 Rn. 13). Es gibt keinen erkennbaren sachlichen Grund dafür, an die Zustellung – und damit an die Wirksamkeit und Vollziehung – einer Beschlussverfügung strengere Anforderungen zu stellen als an die (die Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen nach § 750 Abs. 1 Satz 1 ZPO herbeiführende) Zustellung einer Urteilsverfügung (BGH, Urteil vom 21. Februar 2019 – III ZR 115/18 –, Rn. 10 - 11, juris; OLG Hamburg aaO Rn. 18 ff, 21).

b.

Unstreitig wurde dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners eine Kopie der dem Antragsteller vom Gericht erteilten Ausfertigung zugestellt, die von den Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers auf der ersten Seite mit einem Beglaubigungsvermerk versehen wurde und wie die in der mündlichen Verhandlung erfolgte Einsichtnahme ergab mit einer einfachen Heftklammer geheftet war. Zudem war die Kopie mit zwei Stempeln und der Unterschrift der vom An-

tragstellerin beauftragten Gerichtsvollzieherin versehen, der die Ausfertigung der Beschlussverfügung vorgelegen hatte.

Der Beglaubigungsvermerk muss eindeutig erkennen lassen, dass sich die Bestätigung des Gleichlauts auf alle Seiten (Blätter) des Schriftstücks bezieht; überdies muss er selbst mit dem Schriftstück eine Einheit bilden (BGH NJW 2017, 3721 Tz 14; NJW 2004, 506, 507).

Ausreichend ist es, wenn der - nicht notwendig am Schluss der Urkunde anzubringende (RGZ 164, 54) - Beglaubigungsvermerk auf einem mit der Abschrift derart verbundenen Blatt erfolgt, dass entweder die Auflösung der Verbindung nur unter teilweiser Substanzzerstörung möglich (so bei Heften mit Faden oder Anleimen) oder sonst eine körperliche Verbindung als dauernd gewollt erkennbar und nur durch Gewaltanwendung zu lösen ist (so beim Heften mit Heftmaschine, BGH NJW 74, 1383, 1384). Wenn die Blätter des Schriftstücks zusammengeheftet (in sonst geeigneter Weise verbunden) sind, genügt ein (auch neben dem zu beglaubigenden Text oder gesondert angebrachter) Vermerk, der sich ausdrücklich auf das gesamte Dokument bezieht (BGH NJW 2017, 3721 Tz 15) oder der durch seine Anordnung auf der letzten Seite ausweist, dass er erst nach Verbindung aller Blätter angebracht wurde und alle vorgehenden Schriftstücke abdeckt (BGH NJW 2004, 506, 508; OLGR Bamberg 2002, 239, 240; OLGR Celle 99, 328; Karlsruhe OLGZ 92, 368). Fehlt es an einer festen Verbindung der Blätter, bedarf es grundsätzlich eines Beglaubigungsvermerks auf jeder Seite des zu beglaubigenden Dokuments (Zöller/ Schultzky, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, § 169 ZPO, Rn. 9).

Diesen Anforderungen wird die der Antragsgegnerin im Parteibetrieb zugestellte beglaubigte Kopie nicht gerecht. Die Heftung durch die einfache Heftklammer war nicht so stabil, als dass durch sie eine nur unter teilweiser Substanzzerstörung lösbare Verbindung der einzelnen Seiten hergestellt wurde. Daher genügte die Anbringung des Beglaubigungsvermerkes allein auf der ersten Seite der kopierten Beschlussausfertigung nicht aus.

C.

Der Zustellungsmangel ist jedoch nach § 189 ZPO geheilt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird der Mangel der unterbliebenen Zustellung einer beglaubigten Abschrift einer Klageschrift durch die von der Geschäftsstelle des Gerichts veranlasste Übermittlung einer (mit der Originalurkunde übereinstimmenden) einfachen Abschrift dieses Schriftstücks geheilt (BGH, Urteile vom 22. Dezember 2015 - VI ZR 79/15, BGHZ 208, 255, 259 ff Rn. 14 ff und vom 13. September 2017 – IV ZR 26/16, NJW 2017, 3721, 3722 Rn. 17; s. auch BGH, Urteil vom 20. April 2018 - V ZR 202/16, NJW-RR 2018, 970, 972 ff Rn. 21 ff [für Klagen nach dem Wohnungseigentumsgesetz]). Gleiches gilt bei der Zustellung lediglich einer einfachen statt einer beglaubigten Abschrift einer Nachweisurkunde im Sinne von § 750 Abs. 2 ZPO (BGH, Beschluss vom 13. Oktober 2016 - V ZB 174/15, NJW 2017, 411, 412 Rn. 21 ff, insoweit in BGHZ 212, 264 nicht abgedruckt). § 189 ZPO ist im Einklang mit der Zielsetzung des Gesetzgebers grundsätzlich weit auszulegen. Er hat den Sinn, die förmlichen Zustellungsvorschriften nicht zum Selbstzweck erstarren zu lassen, sondern die Zustellung auch dann als bewirkt anzusehen, wenn der Zustellungszweck anderweitig, nämlich durch tatsächlichen Zugang, erreicht wird. Der Zweck der Zustellung ist es, dem Adressaten angemessene Gelegenheit zu verschaffen, von einem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und den Zeitpunkt der Bekanntgabe zu dokumentieren (s. zu alldem z.B. BGH, Urteile vom 22. Dezember 2015 aaO S. 261 f Rn. 21; vom 29. März 2017 - VIII ZR 11/16, NJW 2017, 2472, 2475 Rn. 38 f; vom 13. September 2017 aaO Rn. 18 jeweils mwN BGH, Urteil vom 21. Februar 2019 - III ZR 115/18 -, Rn. 11, juris). Ist die Gelegenheit zur Kenntnisnahme für den Zustellungsadressaten gewährleistet und steht der tatsächliche Zugang des betreffenden Schriftstücks bei ihm fest, bedarf es daher besonderer Gründe, die Zustellungswirkung entgegen dem Wortlaut des § 189 ZPO nicht eintreten zu lassen (BGH, Urteil vom 22. Dezember 2015 aaO S. 262 Rn. 22). Solche Gründe können etwa dann gegeben sein, wenn das Gesetz die Zustellung einer Ausfertigung vorsieht, um von vornherein jegliche Zweifel an der Authentizität und Amtlichkeit des zugestellten Schriftstücks auszuschließen (BGH, Urteil vom 22. Dezember 2015 - VI ZR 79/15, BGHZ aaO).

(2)

In Anbetracht dieser Grundsätze ist vorliegend von einer Heilung des Zustellungsmangels nach § 189 ZPO auszugehen.

Dem Antragsteller selbst ist eine Ausfertigung des Beschlusses vom 6.2.2020 vom Gericht zugestellt worden. Nur diese kann daher Grundlage der an den Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners zugestellten Kopie gewesen sein. Da die Ausfertigung und damit auch die Kopie

27 O 17/20

das Gericht klar als Verfasser der Ausfertigung erkennen lässt, bestand für den Empfänger zureichende Gewissheit über die Authentizität und Amtlichkeit des Eilrechtstitels, sodass der Anwendbarkeit des § 189 ZPO keine Bedenken entgegenstehen (vgl. BGH, Urteil vom 21. Februar 2019 – III ZR 115/18 –, Rn. 12 - 14, juris).

Anhaltspunkte dafür, dass dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners der Beschluss nicht vollständig zugestellt wurde, werden von ihm nicht vorgetragen und liegen auch sonst nicht vor. Aufgrund der Durchnummerierung sowohl der Seiten des Beschlusses wie der Seiten der mit dem Beschluss verbundenen Schriftsätze, die jeweils im Beschlusstext aufgeführt waren und der Durchnummerierung der ebenfalls verbundenen Anlagen zu den Schriftsätzen, die ihrerseits sämtlich in den Schriftsätzen erwähnt werden, war die Vollständigkeit des zugestellten Beschlusses für den Antragsgegner auch ohne weiteres überprüfbar. Die Antragsschrift nebst Anlagen war ihm zudem bereits zuvor vom Gericht zur Stellungnahme zugesandt worden.

Zudem war die Übereinstimmung von Original und Kopie vor der Zustellung von der zustellenden Gerichtsvollzieherin überprüft und von ihr durch die Anbringung des Stempels, mit dem sie die beglaubigte Kopie zum Original macht, bestätigt worden.

6.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Richterin

Richterin am Landgericht

Verkündet am 23.04.2020

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift Berlin, 04.05.2020

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig